

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA

Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf Drucks. [18/375](#)
und zu dem Änderungsantrag Drucks. [18/3869](#)
– Datenschutzgesetz –

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

S. 88

Karsten Neumann, Landesdatenschutzbeauftragter
Mecklenburg-Vorpommern a. D.

S. 92

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 – 10, 10787 Berlin

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Horst Klee
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

GeschZ. (bitte angeben) Bearbeiter(in)
5552.78.1 Herr Dix

Tel.: (030) 13 889-0
Durchwahl 13 889 App.:

Datum

28. April 2011

Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen – Drs. 18/375 – und des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 18/3869 –

Anlage

Sehr geehrter Herr Klee,

gern komme ich Ihrer Bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu den mit Ihrem Schreiben vom 1. April 2011 übersandten Gesetzentwürfen nach.

Ich unterstütze das mit den Gesetzentwürfen verfolgte Vorhaben, dem Hessischen Datenschutzbeauftragten künftig die Stellung einer obersten Landesbehörde zu geben. Die im Land Berlin mit der entsprechenden Stellung des Berliner Datenschutzbeauftragten (inzwischen: Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit) gemachten Erfahrungen sind durchweg positiv. Das gilt auch für die haushaltsrechtliche Stellung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Sie entspricht der des Präsidenten des Abgeordne-

- 2 -

tenhauses und der Präsidentin des Rechnungshofes, deren Voreinschlüsse jeweils nur mit ihrem Einvernehmen von der Senatsverwaltung für Finanzen geändert werden dürfen (§ 28 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung Berlin).

Ich empfehle deshalb, auch die Stellung des Hessisches Datenschutzbeauftragten im Verfahren der Aufstellung des Haushaltsplans derjenigen anderer oberster Landesbehörden, die nicht Mitglied der Landesregierung sind, anzugleichen.

Darüber hinaus empfehle ich die Erstreckung der in § 42a Bundesdatenschutzgesetz verankerten Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten auf die öffentlichen Stellen des Landes Hessen. Eine entsprechende Vorschrift ist durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 51) in das Berliner Datenschutzgesetz eingefügt worden (§ 18a). Den Text dieser Vorschrift füge ich Ihnen als Anlage bei.

Damit würde das Land Hessen zugleich eine der Forderungen umsetzen, die die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in ihren Eckpunkten für ein modernes Datenschutzrecht für das 21. Jahrhundert von 2010 aufgestellt haben. Auch die übrigen dort genannten Forderungen sollten mittelfristig bei einer weitergehenden inhaltlichen Novellierung des hessischen Datenschutzgesetzes übernommen werden.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Dix

Viertes Gesetz
zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes
Vom 2. Februar 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 und 3 Nr. 1, §§ 31, 33 bis 35“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 2 Nummer 2, §§ 31 bis 35“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 28 bis 31, 33 bis 35“ durch die Angabe „§§ 28 bis 35“ ersetzt und nach der Angabe „40“ ein Komma und die Angabe „42a“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 5 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die vom Auftragnehmer vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Informationspflicht bei unrechtmäßiger
Kenntniserlangung von Dritten

(1) Wird einer datenverarbeitenden Stelle bekannt, dass bei ihr gespeicherte personenbezogene Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, so hat sie dies unverzüglich dem Betroffenen und dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.

(2) Die Benachrichtigung des Betroffenen nach Absatz 1 darf nur solange aufgeschoben werden, wie die verantwortliche Stelle

zunächst angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergreifen muss. Ergreift sie diese Maßnahmen nicht unverzüglich, so duldet die Benachrichtigung des Betroffenen keinen Aufschub. Satz 1 gilt entsprechend, soweit eine unverzügliche Benachrichtigung des Betroffenen die Strafverfolgung gefährden würde. Die Betroffenen sind über die Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und über Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen zu unterrichten. Soweit die Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, tritt an ihre Stelle eine angemessene Information der Öffentlichkeit.“

4. § 19a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des nach Absatz 1 bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach Abberufung als behördlicher Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt sind.“

b) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der behördliche Datenschutzbeauftragte“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zum Erwerb und zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde haben die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dem behördlichen Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.“

5. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten dürfen an diese Institutionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur herausgegeben werden, wenn die in § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Abgeordnetenhauses“ ein Komma und die Wörter „soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

7. In § 24 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Er ist vor dem Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anzuhören, wenn sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.“

8. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig wahr und ist nur dem Gesetz unterworfen.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 22 Absatz 4 und § 29 Absatz 1 gelten entsprechend.“

9. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Übergangsregelung

Für die Verarbeitung und Nutzung vor dem 1. September 2009 erhobener oder gespeicherter Daten ist § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden für Zwecke der Werbung bis zum 31. August 2012.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-17 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken

Vom 25. Januar 2011

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-17 vom 9. Januar 2009 für die nördliche Teilfläche des Grundstücks Heerstraße 657A/695B, Döberitzer Weg 60 sowie 70/80 im Bezirk Spandau, Ortsteil Staaken, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2011

Bezirksamt Spandau von Berlin

Birkholz
Bezirksbürgermeister

Röding
Bezirksstadtrat

gutachterliche Stellungnahme

Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung
der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen

- Drs. 18/375 -

hierzu:

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN

- Drs. 18/3869 -

durch:

Karsten Neumann
Landesbeauftragter für den
Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern a.D.

Stralsund, den 02.05.2011

Gutachtenauftrag

Der Hessische Landtag berät die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache Europäische Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland (C-518/07) vom 9. März 2010¹. In diesem Vertragsverletzungsverfahren hatte die Kommission einen Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31) im Ergebnis erfolgreich gerügt.

Hierzu brachte die Fraktion der SPD auf Drs. 18/375 einen Gesetzentwurf ein, der durch einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drs. 18/3869 geändert werden soll.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:113:0003:0004:DE:PDF>

2. Sachverhalt

Das Hessische Datenschutzgesetz soll durch die Vorlagen im wesentlichen Neuregelungen in den §§ 21, 22, 22a(neu), 24 und 31 erfahren mit dem Ziel,

- a) „durch die Zusammenführung des privatrechtlichen und des öffentlich-rechtlichen Datenschutzes unter der Verantwortung des Hessischen Datenschutzbeauftragten eine unabhängige, für die gesamten Belange des Datenschutzes in Hessen zuständige Institution zu schaffen, in der das bestehende Know-how gebündelt und fortentwickelt werden kann“²
- b) soll „darüber hinaus der in Artikel 28 Abs. 1 der europäischen Datenschutzrichtlinie enthaltenden Vorgabe gefolgt und die funktionale Unabhängigkeit der für die Datenschutzkontrolle zuständigen Stelle in Hessen zusätzlich gestärkt“ werden und
- c) es sollen Synergieeffekte entstehen, die zusätzlich dem Datenschutz in Hessen dienen.

Der Änderungsantrag definiert als Ziel die Umsetzung der „in der Wiesbadener Erklärung niedergelegten Eckpunkte“³ und somit den Vollzug einer politisch bereits getroffenen Entscheidung.

Durch den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag werden folgende Neuregelungen – zur besseren Verständlichkeit im Zusammenhang wiedergegeben - gefasst.

§ 21 Rechtsstellung

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Hessischen Datenschutzbeauftragten.

(2) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Hessischen Datenschutzbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen und die Verfassung des Landes Hessen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze getreulich zu wahren.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus. Nebentätigkeiten sind zulässig, wenn durch sie das Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht gefährdet wird und sie sonst mit dem Ansehen des Amtes vereinbar sind. Der Hessische Datenschutzbeauftragte erteilt dem Landtag jährlich Auskunft über Art und Umfang der von ihm im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten sowie über die dafür erhaltenen Vergütungen.

(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen

² Lösungsvorschlag des Gesetzentwurfes auf Drs. 18/375

³ Änderungsantrag auf Drs. 18/3869, Begründung Teil A.

Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Durch Urteil des Staatsgerichtshofs können ihm das Amt und die Rechte aus dem Amt abgesprochen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 22 und 23 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder die Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes rechtfertigen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens 15 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Die §§ 31 bis 35 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), sind entsprechend anzuwenden.

Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er bestellt für den Fall seiner Verhinderung oder für den Fall seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt für die Zeit bis zur Wahl seines Nachfolgers einen Beschäftigten seiner Dienststelle zum Vertreter. Als Verhinderung gilt auch, wenn im Einzelfall in der Person des Hessischen Datenschutzbeauftragten Gründe vorliegen, die bei einem Richter zum Ausschluss von der Mitwirkung oder zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit führen können.

(5) Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen und sich zu Fragen äußern, die für den Datenschutz von Bedeutung sind. Der Landtag und seine Ausschüsse können seine Anwesenheit verlangen.

(6) Der Hessische Datenschutzbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, als Amtsbezüge in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ein Amtsgehalt in Höhe des jeweils einem Beamten des Landes Hessen zustehenden Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 7 sowie einen Familienzuschlag in der jeweils einem Beamten des Landes Hessen zustehenden Höhe. Daneben finden hinsichtlich der Reise- und Umzugskosten, des Trennungsgeldes und der Beihilfen die für Beamte des Landes Hessen geltenden Vorschriften Anwendung. Gleiches gilt in Urlaubsangelegenheiten.

(7) Zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Amtsbezüge einschließlich der Sonderzahlungen sowie für die Rückforderung zu viel gezahlter Amtsbezüge ist die Hessische Bezügestelle im Auftrag des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Zuständig für die Festsetzung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld ist die Dienststelle des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Festsetzungsstelle für die Beihilfe ist die Kanzlei des Hessischen Landtags.

(8) Der Hessische Datenschutzbeauftragte und dessen Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der in Hessen für die Mitglieder der

Landesregierung geltenden Bestimmungen. Zuständig für die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist das Regierungspräsidium Kassel im Auftrag des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

Ebenfalls neu gefasst werden soll nach dem SPD-Gesetzentwurf der § 22 wie folgt (es sei denn der Änderungsbefehl des Änderungsantrages ist so zu verstehen, dass diese Änderungen wieder entfallen sollen):

§ 22 Unabhängigkeit

(1) Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist als oberste Landesbehörde in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Soweit er Maßnahmen nach § 24 Abs. 4 durchführt, unterliegt der Hessische Datenschutzbeauftragte der parlamentarischen Kontrolle nach Maßgabe des § 22a. Sie wird von der Parlamentarischen Datenschutzkommission ausgeübt.

(3) Die Parlamentarische Datenschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Datenschutzkommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Datenschutzkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

(5) Im Übrigen bleiben die Rechte des Landtags unberührt.

Neu eingefügt werden soll ein **§ 22a** „Befugnisse der Parlamentarischen Datenschutzkommission“, der wie folgt gefasst ist:

(1) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet die Parlamentarische(n)⁴ Datenschutzkommission umfassend über seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 4 und über damit zusammenhängende Vorgänge von besonderer Bedeutung. Der Datenschutzbeauftragte berichtet zu einem konkreten Thema aus seinem Aufgabenbereich, sofern die Parlamentarische Datenschutzkommission dies wünscht. Die Pflicht zur allgemeinen Berichterstattung nach 30 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Datenschutzkommission verlangen. Diese hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung durch den Datenschutzbeauftragten.

(3) Die Parlamentarischen Datenschutzkommission kann im Einzelfall beschließen, dass ihr Akteneinsicht zu gewähren ist.

⁴ zu korrigierender Schreibfehler

§ 24 (4) soll wie folgt neu gefasst werden:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist zuständige Behörde für die

1. Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814),

2. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

a) nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes,

b) nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692),

3. Leistung von Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 538, 539)."

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

"Der Hessische Datenschutzbeauftragte übt für die bei ihm tätigen Beamten die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach dem Hessischen Disziplinalgesetz aus."

3. zu den Regelungen im Einzelnen

3.1 zur Rechtsstellung , § 21

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Hessischen Datenschutzbeauftragten.

Bedauerlicherweise ist das Beharren auf das Vorschlagsrecht der Landesregierung inkonsequent und vergibt die Chance, die persönliche Unabhängigkeit der Landesbeauftragten und die Souveränität des Parlamentes durch ein Vorschlagsrecht aus der Mitte des Parlamentes zu ersetzen. Das antiquierte hoheitliche Vorschlagsrecht ist nicht nur nicht erforderlich zur Gewährleistung der Eignung der Bewerber, es ist vielmehr ein Eingriff in die Autonomie der Entscheidung des Parlaments und in Zusammenschau mit der Regelung zur Wiederwahlmöglichkeit in Abs. 4 Satz 2 – die eine Vorschlag der Landesregierung voraussetzt – ein tiefer Eingriff in die Unabhängigkeit der Beauftragten jedenfalls vor Erreichen der zweiten Wahlperiode. Die Landesbeauftragten üben ihre Kontrolle vor allem gegenüber der Landesregierung aus und geraten damit notwendigerweise regelmäßig in Konflikt mit den jeweiligen Ministern der Landesregierung. Das Vorschlagsrecht derselben für eine Wiederwahl oder eine Neubesetzung des Amtes hat somit immer entweder disziplinierenden oder vorausseilend disziplinierenden Charakter.

Da eine solche Regelung weder erforderlich noch begründet ist schlage ich vor, dem Beispiel anderer Bundesländer⁵ zu folgen und das Vorschlagsrecht ausschließlich beim Parlament mit einer einfachen Mehrheit anzusiedeln.

(2) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Hessischen Datenschutzbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen und die Verfassung des Landes Hessen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze getreulich zu wahren.

⁵ die Regelung in § 29 (2) DSG M-V lautet: „Der Landtag wählt ohne Aussprache den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtags. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der Landesbeauftragte für den Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.“

Diese Regelung begegnet keinen Bedenken.

(3) Der Hessische Datenschutzbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus. Nebentätigkeiten sind zulässig, wenn durch sie das Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht gefährdet wird und sie sonst mit dem Ansehen des Amtes vereinbar sind. Der Hessische Datenschutzbeauftragte erteilt dem Landtag jährlich Auskunft über Art und Umfang der von ihm im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten sowie über die dafür erhaltenen Vergütungen.

Diese Regelung begegnet keinen Bedenken.

(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt; nach dem Ende der Wahlperiode bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

Satz 1 legt die Wahlperiode auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags fest. Eine solche Festlegung ist weder erforderlich noch geboten. Vielmehr dient sie offensichtlich nur dem Ziel, die Eignung des jeweiligen Landesbeauftragten an die sich jeweils möglicherweise verändernden politischen Mehrheiten anzupassen. Ein solches Erfordernis besteht jedoch nicht, wenn und solange das Amt als „völlig unabhängig“ angesehen und ausgestaltet werden soll. Diese Unabhängigkeit kann durch eine Entkoppelung der Wahlperiode erreicht werden, indem beispielsweise die Amtszeiten der Landesdatenschutzbeauftragten auf 6 oder mehr Jahre festgelegt werden, wie dies in einigen Bundesländern der Fall ist. Außerdem würde eine solche Regelung die Dauer der fehlenden Besetzung des Amtes verkürzen und den zeitlichen Druck auf die Vorschlagsberechtigten von den Wahlen entzerren. Es wäre dem Ansehen und der –Unabhängigkeit des Amtes zuträglich, dieses soweit möglich aus den sonstigen Personalentscheidungen nach Wahlen herauszuhalten.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei einer wie vorgeschlagen Verlängerung und Entzerrung der Wahlperioden ist eine Beschränkung der Wiederwahlmöglichkeit angebracht. Aber auch ohne eine Verlängerung sollte die Wiederwahlmöglichkeit auf eine ein- oder maximal zweimalige Wiederwahl begrenzt werden. Das Wissen um die gesetzliche Grenze der Dauer der Amtsausübung vermag die persönliche Unabhängigkeit der Amtsinhaber zu stärken. Damit verringert sich der Druck auf die eigenen Entscheidungen, mögliche Auswirkungen auf die weitere berufliche Entwicklung berücksichtigen zu müssen.

Durch Urteil des Staatsgerichtshofs können ihm das Amt und die Rechte aus dem Amt abgesprochen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 22 und 23 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder die Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 24 des Beamtenstatusgesetzes rechtfertigen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens 15 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Die §§ 31 bis 35 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), sind entsprechend anzuwenden. Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

Diese Regelung geht teilweise weit über die Anforderungen an eine Entlassung der Landesbeauftragten in anderen Ländern hinaus und ist deshalb als Maßnahme zur Stärkung der Unabhängigkeit zu begrüßen, wenn es nicht nur beim Schutz vor Entlassung innerhalb der Amtszeit bleibt.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er bestellt für den Fall seiner Verhinderung oder für den Fall seines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt für die Zeit bis zur Wahl seines Nachfolgers einen Beschäftigten seiner Dienststelle zum Vertreter. Als Verhinderung gilt auch, wenn im Einzelfall in der Person des Hessischen Datenschutzbeauftragten Gründe vorliegen, die bei einem Richter zum Ausschluss von der Mitwirkung oder zur Ablehnung wegen Besorgnis der

Befangenheit führen können.

Diese Regelungen begegnen keinen Bedenken.

(5) Der Hessische Datenschutzbeauftragte kann an den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags teilnehmen und sich zu Fragen äußern, die für den Datenschutz von Bedeutung sind.

Das aktive Mitwirkungs- und Rederecht der Beauftragten ist ein geeignetes Mittel zur Stärkung der Funktion des Parlamentes im Rahmen der Datenschutzaufsicht vor allem gegenüber den öffentlichen Stellen. Aber auch zur Umsetzung der erhofften Synergieeffekte kann es hilfreich sein, wenn der Landesbeauftragte durch die eigene Beteiligung die Möglichkeit erhält, frühzeitig und aktiv aus eigener Entscheidung an der Beratung und Entscheidungsfindung mitzuwirken. Eine Notwendigkeit und „Vollstreckbarkeit“ der Einschränkung auf „Fragen, die für den Datenschutz von Bedeutung sind“, erschließt sich nicht. Hier sollte gerade der Kompetenz der Landesbeauftragten vertraut werden selbst entscheiden zu können, welche Fragen einen solchen sachlichen Bezug haben.

Der Landtag und seine Ausschüsse können seine Anwesenheit verlangen.

Ein Zitierrecht des Landtages und seiner Ausschüsse kann sich wegen der Personengebundenheit des Amtes nur auf den Landesdatenschutzbeauftragten beziehen und damit dessen persönliche Anwesenheit erfordern. Ein solches Zitierrecht stellt einen offensichtlichen Eingriff in die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten dar und sollte vor dem Hintergrund der dem Gesetzesvorhaben zugrundeliegenden Entscheidung des EuGH gründlich überdacht werden. Ein solches Zitierrecht könnte ohnehin nur beim Vorliegen von Auskunftspflichten sinnvoll sein, die aber bereits ihrerseits rechtlich bedenklich sind (dazu später).

(6) Der Hessische Datenschutzbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, als Amtsbezüge in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August

2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ein Amtsgehalt in Höhe des jeweils einem Beamten des Landes Hessen zustehenden Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 7 sowie einen Familienzuschlag in der jeweils einem Beamten des Landes Hessen zustehenden Höhe. Daneben finden hinsichtlich der Reise- und Umzugskosten, des Trennungsgeldes und der Beihilfen die für Beamte des Landes Hessen geltenden Vorschriften Anwendung. Gleiches gilt in Urlaubsangelegenheiten.

Die Besoldung bewegt sich am unteren Rand der in den anderen Ländern üblichen Besoldung und kann im Vergleich mit diesen als angemessen gelten. Grundsätzlich sollte jedoch auch in dieser Frage die Unabhängigkeit des Amtsinhabers durch eine Besoldung analog der Besoldung eines Amtschefs eines Landesministeriums erfolgen.

(7) Zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Amtsbezüge einschließlich der Sonderzahlungen sowie für die Rückforderung zu viel gezahlter Amtsbezüge ist die Hessische Bezügestelle im Auftrag des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Zuständig für die Festsetzung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld ist die Dienststelle des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Festsetzungsstelle für die Beihilfe ist die Kanzlei des Hessischen Landtags.

(8) Der Hessische Datenschutzbeauftragte und dessen Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der in Hessen für die Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen. Zuständig für die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist das Regierungspräsidium Kassel im Auftrag des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

Diese Regelungen begegnen keinen grundsätzlichen Bedenken.

3.2 zur Unabhängigkeit, § 22

Die Änderungsvorschläge zum § 22 und § 22a des SPD-Gesetzentwurfes werden mit besprochen, da der Änderungsbefehl des Änderungsantrages zumindest ungewöhnlich ist. Ist dieser so zu verstehen, dass der komplette Gesetzentwurf neu gefasst wird, hätte üblicherweise der Gesetzentwurf abgelehnt und ein neuer Text auf neuem Antrag beraten werden müssen. Die komplette Ersetzung eines Gesetzesvorschlages im Beratungsverfahren ist (parlaments)verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

(1) Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist als oberste Landesbehörde in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Diese klare Festlegung auf eine oberste Landesbehörde ist ausdrücklich zu begrüßen, stellt sie doch eine Reihe wichtiger Statusfragen klar zugunsten eines maximalen Maßes an Entscheidungsgewalt und Unabhängigkeit.

(2) Soweit er Maßnahmen nach § 24 Abs. 4 durchführt, unterliegt der Hessische Datenschutzbeauftragte der parlamentarischen Kontrolle nach Maßgabe des § 22a. Sie wird von der Parlamentarischen Datenschutzkommission ausgeübt.

(3) Die Parlamentarische Datenschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Datenschutzkommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Datenschutzkommission.

Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

(5) Im Übrigen bleiben die Rechte des Landtags unberührt.

Neu eingefügt werden soll ein § 22a „Befugnisse der Parlamentarischen Datenschutzkommission“, der wie folgt gefasst ist:

(1) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet die Parlamentarische(n)⁶ Datenschutzkommission umfassend über seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 4 und über damit zusammenhängende Vorgänge von besonderer Bedeutung. Der Datenschutzbeauftragte berichtet zu einem konkreten Thema aus seinem Aufgabenbereich, sofern die Parlamentarische Datenschutzkommission dies wünscht. Die Pflicht zur allgemeinen Berichterstattung nach 30 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Datenschutzkommission verlangen. Diese hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung durch den Datenschutzbeauftragten.

(3) Die Parlamentarischen Datenschutzkommission kann im Einzelfall beschließen, dass ihr Akteneinsicht zu gewähren ist.

Die Notwendigkeit einer „parlamentarischen Kontrolle“ erschließt sich ebenso wenig, wie eine solche Regelung vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH europarechtskonform sein dürfte. Hier wird der sprichwörtliche „Teufel mit dem Belzebub“ ausgetrieben: es wird eine Aufsicht der Landesregierung durch eine parlamentarische Kontrolle ersetzt, die zudem auch noch Akteneinsichtsrechte erhalten soll. Damit geht diese Einflussmöglichkeit über das hinaus, was bisher der Landesregierung möglich gewesen wäre. Im Tenor der Entscheidung des EuGH heißt es, die Bundesrepublik habe gegen die Datenschutzrichtlinie verstoßen, „indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat“.

Anhaltspunkte dafür, dass die Kommission unter staatlicher Aufsicht keine parlamentarische Aufsicht subsummieren würde, sind nicht ersichtlich. Vielmehr spricht alles dafür, dass auch eine parlamentarische Kontrolle in gleicher Weise geeignet ist, die völlige Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Das Gericht betont die Bedeutung des Adjektivs „völlig“ und schlussfolgert hieraus zurecht, dass dieses „eine Entscheidungsgewalt impliziert, die jeglicher Einflussnahme von außerhalb der Kontrollstelle, sei sie unmittelbar

⁶ zu korrigierender Schreibfehler

oder mittelbar, entzogen ist.“

In Rn 32 des Urteils heißt es: „Hierzu ist festzustellen, dass die staatliche Aufsicht gleich welcher Art es der Regierung des betroffenen Landes oder einer Stelle der ihr untergeordneten Verwaltung grundsätzlich ermöglicht, auf Entscheidungen der Kontrollstellen unmittelbar oder mittelbar Einfluss zu nehmen bzw. diese Entscheidungen aufzuheben und zu ersetzen.“ Unter RN 36 heißt es weiter: „Hinzu kommt, dass bereits die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme der Aufsichtsbehörden auf die Entscheidungen der Kontrollstellen ausreicht, um deren unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen. Zum einen könnte es, wie die Kommission ausführt, einen "vorausseilenden Gehorsam" der Kontrollstellen im Hinblick auf die Entscheidungspraxis der Aufsichtsstellen geben. Zum anderen erfordert die Rolle der Kontrollstellen als Hüter des Rechts auf Privatsphäre, dass ihre Entscheidungen, also sie selbst, über jeglichen Verdacht der Parteilichkeit erhaben sind.“ Zum möglichen Umfang parlamentarischer Kontrolle äußert sich der EuGH in Rn 43 bis 45 folgendermaßen: „Gewiss kommt ein Fehlen jeglichen parlamentarischen Einflusses auf diese Stellen nicht in Betracht. Die Richtlinie 95/ 46 schreibt jedoch den Mitgliedstaaten keineswegs vor, dem Parlament jede Einflussmöglichkeit vorzuenthalten. So kann zum einen das Leitungspersonal der Kontrollstellen vom Parlament oder der Regierung bestellt werden. Zum anderen kann der Gesetzgeber die Kompetenzen der Kontrollstellen festlegen. Außerdem kann der Gesetzgeber die Kontrollstellen verpflichten, dem Parlament Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen. Insoweit lässt sich eine Parallele zu Art. 28 Abs. 5 der Richtlinie 95/ 46 ziehen, wonach jede Kontrollstelle regelmäßig einen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegt, der veröffentlicht wird.“ (alle Unterstreichungen durch den Autor)

Vor diesem Maßstab muss die hier in § 22a konzipierte parlamentarische Kontrolle erheblichen Bedenken begegnen und sollte dringend auf eine beratende und unterstützende Funktion begrenzt werden.

§ 24 (4) soll wie folgt neu gefasst werden:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist zuständige Behörde für die

1. Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S.

66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814),

2. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

a) nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes,

b) nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692),

3. Leistung von Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 538, 539)."

Der Landesgesetzgeber sollte nicht die Möglichkeit verpassen, auch an dieser Stelle sein selbst gestecktes Ziel, Synergien durch die Zusammenlegung der Aufsicht nutzen zu wollen, umzusetzen. Es bietet sich an, dem Landesbeauftragten auch die Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeitenverfahren im öffentlichen Bereich zu übertragen, da er nach der Zusammenlegung die einzige Stelle auf Landesebene sein wird, die die notwendige Qualifikation zur Beurteilung der datenschutzrechtlichen Sachverhalte vorhalten kann. Es ist keine andere Erwägung, als die Angst vor einer wirksamen Datenschutzaufsicht im öffentlichen Bereich, ersichtlich, die zu einer unterschiedlichen Behandlung nicht-öffentlicher und öffentlicher Stellen in dieser Frage führen würde. Im Gegenteil: die Europäische Datenschutz-Richtlinie kennt die Trennung zwischen nicht-öffentlichem und öffentlichem Bereich nicht, weshalb vieles für eine entsprechende Anwendung der Grundsätze auch für den öffentlichen Bereich spricht.⁷

§ 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

"Der Hessische Datenschutzbeauftragte übt für die bei ihm tätigen Beamten die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach dem Hessischen Disziplinargesetz aus."

⁷ vgl. Prof. Dr. Ulrich Fastenrath, Rechtsgutachten im Auftrag des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

Diese Regelung begegnet keinen Bedenken.

3.3 was sonst noch getan werden müsste

Die Unabhängigkeit der Behörde wie der handelnden Person ist in unterschiedlichen Dimensionen zu bestimmen. Der Gesetzgeber sollte deshalb nicht aus dem Auge verlieren, dass eine gesetzlich abgesicherte Unabhängigkeit in der fachlichen Entscheidung nichts wert ist, wenn die finanziellen und personellen Ressourcen in keinem Verhältnis zur Aufgabenstellung stehen. Dies ist allerdings bei der Datenschutzaufsicht in Europa der Fall. In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des Schutzes des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung, die wachsende technische Durchdringung aller Lebensbereiche und die daraus erwachsenden neuen Anforderungen aus dem Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist die gegenwärtige Ausstattung der Aufsichtsbehörden bereits eine Form der Verweigerung effektiven Schutzes. Wenn es nicht gelingt, den Datenschutz als Freiheitsgewährleistung effektiv in alle Formen des eGovernment oder des eBusiness einzubringen, wird die Vertrauensbasis der Bürgerinnen und Bürger weiter schwinden und der allgemeine Kontrollverlust über die eigenen Daten zum bestimmenden Eindruck. Auch deshalb ist der Aus- und Umbau der Datenschutzaufsichtsbehörden zu Dienstleistern für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft nicht nur ein Kostenfaktor, sondern eine Investition in das Vertrauen als Basis der modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft.

Karsten Neumann, 02.05.2010

Rungestr. 5, 18435 Stralsund, neumann@baltic-privacy-management.eu